

Kurier 24.10.2013

Rechts sein ist nicht verboten

VON JÜRGEN PACHNER

Mit Schals, Kapuzenjacken und Hüten versuchten am Mittwoch jene fünf Angeklagten, die sich auf freiem Fuß befinden, ihre Identität vor den wartenden Medienleuten zu verbergen. Erst im Schwurgerichtssaal, wo weder fotografiert noch gefilmt werden durfte, entledigten sich Alexander M., Bernd H., Dieter B., Christoph G. und Kevin H. ihrer Maskerade. Ihre in U-Haft sitzenden Kumpel, Jürgen W. und Manuel S., wurden durch einen Seiteneingang unbemerkt an den Reportern vorbei zur Anklagebank geschleust.

Die Sicherheitsvorkehrungen bei der Verhandlung

„Wir haben zahlreiche Beweise gefunden, dass Sie die NS-Ideologie verherrlicht haben.“

Franz Haas
Staatsanwalt

gegen die sieben führenden Kader des rechtsextremen Netzwerks „Objekt 21“ im Landesgericht Wels waren enorm. Verfassungsschützer in Zivil und uniformierte Polizisten sicherten das Gebäudeinnere sowie die Ein- und Ausgänge. Gerichtskiebitze mussten Handys, Laptops und sogar ihre Getränke abgeben. Die Verhandlung begann aber nahezu pünktlich.

Staatsanwalt Franz Haas warf den 23 bis 33 Jahre alten Männern NS-Wiederbetätigung vor. Zwischen 2008 und 2010 sollen sie bei Veranstaltungen die Ideologie des Dritten Reiches massiv verherrlicht und heroisiert haben. Manuel S. hatte sich im Haus des Vaters von Oscar-



Rechtsanwalt Werner Tomanek

Regisseur Stefan Ruzowitzky in Desselbrunn eingemietet und dort offiziell einen Freizeit- und Kulturclub namens „Objekt 21“ betrieben. S. war Obmann, Alexander M. sein Stellvertreter. Bernd H. war Schriftführer, Kevin H. sein Stellvertreter. Dieter B. war Kassier und Christoph



Im Partyraum sollen neonazistische Treffen stattgefunden haben

G. betreute die EDV-Anlage und die Homepage. „Jürgen W. war zwar nicht Mitglied des Vereins, bestimmte aber vor Ort, was tatsächlich zu geschehen hat“, erklärte Haas.

NS-Sprüche

Im „Party-Raum“ waren Bilder mit NS-Sprüchen wie

„Der Führer hat immer recht“ zu sehen. An der Wand hing ein Schild mit der „Schwarzen Sonne“ (aus Hakenkreuzen gebildet) und ein Gemälde des germanischen Gottes „Wotan“ samt zahlreichen Runen – darunter SS-Runen. Auf einem Tisch lag eine „Waffen-SS-Fahne“, im Ober-

geschoß gab es u. a. einen Reichsadler und die Buchstaben LAH (für Leibstandarte Adolf Hitler) samt Wandbild, das zwei SS-Soldaten zeigt, die mit aufgeflepptem Bajonett gegen einen Juden vorgehen. Bei Liedernabenden soll Musik verbotener Rechtsrock-Bands gespielt worden sein. W. und S. werden aber auch Verstöße gegen das Waffengesetz angelastet.

Die Angeklagten bekennen sich nicht schuldig. Die Rädelsführer S. und W. – der beispielsweise ein Haken-

kreuz in der Ellbogenbeuge und einen Reichsadler am Hinterkopf eintätowiert hat – entschlugen sich größtenteils der Aussage und überließen das Reden den Anwälten.

„Rechts ist nicht verboten, auch die Ablehnung anderer Kulturen nicht. Sogar der Besitz und Erwerb von NS-Devotionalien ist legal, solange sie nicht propagandistisch dargestellt werden“, betonte Anwalt Werner Tomanek. Das zu bewerten obliegt nun den Geschworenen. Der Prozess wird heute fortgesetzt.